

Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege und von anderen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 17. Dezember 2018 – IX 440 - 0GVVV-2018/005-17 –

VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. GI-Nr. 217 - 1

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ehrenamtliche Mitarbeit¹

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ehrenamtliche Mitarbeit vom 27. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können

- Maßnahmen von Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren als Multiplikatoren zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wie Informationen über Einsatzfelder und individuelle Einsatzformen,
- Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen in Vorbereitung und Ausübung des Ehrenamts und
- Maßnahmen der Träger zur Gewinnung sowie zum dauerhaften Einsatz von Ehrenamtlichen

auf dem Gebiet der Freien Wohlfahrtspflege.

2.2 Gegenstand der Förderung können auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der in den vorstehend genannten Maßnahmenbereichen haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen sein, soweit die Fort- und Weiterbildung einen unmittelbaren Bezug zu den Maßnahmen nach Nummer 2.1 aufweist.

2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich der verbands- oder vereinsinternen Arbeit dienen oder Gegenstand anderer Landeszuschüsse sind.“

3. Nummer 4.2 Satz 1 wird aufgehoben.

4. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) ausschließlich für Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den bestehenden Vorschriften.
- Sachausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte und Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand und Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung und Reiseausgaben, soweit sie dem Zweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Verpflegung und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind ferner Ausgaben für die in den unter Nummer 2 genannten Maßnahmenbereichen ehrenamtlich tätigen Personen, soweit diese Ausgaben einen unmittelbaren Bezug zum Fördergegenstand aufweisen.“

5. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gegenüber den Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet,

¹ Ändert VV vom 27. März 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 258

besteht seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.

6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Maßnahmen zu evaluieren und die Evaluierung einschließlich der erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, um eine Erfolgskontrolle der Maßnahme zu ermöglichen. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises.

6.3 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis statistische Angaben über Ehrenamtliche im sozialen Bereich zu übermitteln. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.“

6. In Nummer 7.1.1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils laufenden“ durch die Wörter „dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden“ ersetzt.

7. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag. Maßnahmen, die zu einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.“

8. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird abweichend von den Regelungen nach Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.“

9. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.“

10. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen²

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen vom 27. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 531) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Maßnahmen zur Einübung von Verhaltensweisen zur Stärkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, der Aktivierung des Selbsthilfe- und Selbstständigkeitspotenzials oder der Verbesserung von Grob- und Feinmotorik sowie der geistigen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung der Inklusion in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dies umfasst insbesondere

- Tagesgruppenreisen,
- Mehrtagesgruppenreisen,
- Kreativzirkel,
- sportliche Freizeitmaßnahmen,
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen derjenigen, die in den vorstehend genannten Maßnahmebereichen tätig sind.

2.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich der verbands- oder vereinsinternen Arbeit dienen oder Gegenstand anderer Landeszuschüsse sind.“

3. In Nummer 4.1 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 1 und § 4“ ersetzt.

4. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Maßnahmen, auf die ein Rechtsanspruch, insbesondere auf Eingliederungshilfe nach dem Neunten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht, sind nicht förderfähig.“

² Ändert VV vom 27. März 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 255

5. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen.“

6. In Nummer 4.4 Satz 2 werden die Wörter „langjährige Erfahrungen“ durch die Wörter „eine mehrjährige Berufserfahrung“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „in Verbindung mit einer nachzuweisenden spezifischen Weiterbildung“ eingefügt.

7. Nummer 4.6 wird aufgehoben.

8. Die bisherigen Nummern 4.7 bis 4.9 werden die Nummern 4.6 bis 4.8.

9. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

a) In der Eingangsformulierung werden die Wörter „Zuwendungsfähig sind“ durch die Wörter „Zuwendungsfähig können sein“ ersetzt.

b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird die folgt gefasst:

„Sachausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte und Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand und Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung und Reiseausgaben, soweit sie dem Zweck dienen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, sonstige Pauschalen, interne Verrechnungen, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Verpflegung und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.“

10. Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei

- Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen,
- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Angeboten nach den §§ 45a bis 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- Familienentlastenden Diensten für behinderte Menschen,

– Begegnungsstätten für psychisch kranke Menschen sowie bei

– reiner Seniorenarbeit beziehungsweise Kinder- und Jugendarbeit

entstehen und aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage von anderen Leistungsträgern, insbesondere Sozialversicherungsträgern, zu finanzieren sind.“

11. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gegenüber den Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, besteht seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.

6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Maßnahmen zu evaluieren und die Evaluierung einschließlich der erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, um eine Erfolgskontrolle der Maßnahme zu ermöglichen. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises.

6.3 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.“

12. In Nummer 7.1.1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils laufenden“ durch die Wörter „dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden“ ersetzt.

13. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag. Maßnahmen, die zu einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.“

14. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird abweichend von den Regelungen nach Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maß-

geblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.“

15. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.“

16. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen³

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen vom 27. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 534) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Wörter „Gefördert werden“ durch die Wörter „Gefördert werden können“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 2.3 wird angefügt:

„2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich der verbands- oder vereinsinternen Arbeit dienen oder Gegenstand anderer Landeszuschüsse sind.“
3. In Nummer 4.2 wird die Angabe „§ 92c“ durch die Angabe „§ 7c“ ersetzt.
4. In Nummer 4.3 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
5. In Nummer 4.5 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Geeignete Fachkräfte verfügen über einen einschlägigen Studienabschluss oder über mehrjährige Berufserfahrung in der Beratungsarbeit in Verbindung mit einer nachgewiesenen beratungsspezifischen Weiterbildung.“
6. Nummer 4.9 wird aufgehoben.
7. Die bisherige Nummer 4.10 wird Nummer 4.9.

8. Die bisherige Nummer 4.11 wird Nummer 4.10, bei der folgender Satz angefügt wird:

„Dies gilt nicht für Angebote der Beratung von Menschen mit multiplen individuellen Beratungsbedarfen, die nur durch landesweit oder landkreisübergreifend tätige Träger der Freien Wohlfahrtspflege gedeckt werden können.“

9. Die bisherige Nummer 4.12 wird Nummer 4.11.

10. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den bestehenden Vorschriften.
- Sachausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte und Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand und Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung und Reiseausgaben, soweit sie dem Zweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.“

11. Der Nummer 5.2 wird folgende Nummer 5.3 angefügt:

„5.3 Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Verpflegung und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.“

12. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, besteht seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, für die Evaluierung der geförderten Maßnahmen statistische Daten zur Inanspruchnahme, zu Themen und zum Abschluss der Beratung sowie zur Vermittlung an andere Dienste zu erheben. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises.

³ Ändert VV vom 27. März 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 256

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.“
13. In Nummer 7.1.1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils laufenden“ durch die Wörter „dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden“ ersetzt.
14. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:
- „7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag, Maßnahmen, die zu einer räumlich-geografisch ausgeglichenen Verteilung von Angeboten für die Beratung von Menschen mit Behinderungen beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.“
15. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:
- „7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Der Zuschuss wird abweichend von den Regelungen nach Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.“
16. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:
- „7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.“
17. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern⁴

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 854) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 Satz 2 werden die Wörter „Verbesserung von Rahmenbedingungen für die“ durch die Wörter „Förderung der Integration und der“ und die Wörter „des gegenseitigen Verständnisses zwischen“ durch die Wörter „des Zusammenlebens von“ ersetzt.
3. In Nummer 1.2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Integrationsförderung sind“ die Wörter „unter Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft“ eingefügt.
4. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Gefördert werden können bedarfsgerechte, regionale und nachhaltige Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.“
 - b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuwendungsfähig sind Ausgaben für“ durch die Wörter „Förderfähig können sein“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Projekte zur Verbesserung der Kommunikation, Verständigung und gesellschaftlichen Integration und“.
 - c) Folgende Nummer 2.3 wird angefügt:

„2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich verbands- oder vereinsinternen Arbeit dienen oder Gegenstand anderer Landeszuschüsse sind.“
5. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz oder zumindest einer dauerhaften Zweigstelle in Mecklenburg-Vorpommern sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (Letztempfänger) kann zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.“
6. In Nummer 4.1 Satz 1 werden die Wörter „Gefördert werden“ durch die Wörter „Gefördert werden können“ ersetzt.
7. In Nummer 4.2 werden die Wörter „erarbeitet und“ gestrichen.
8. Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „und beruflichen“ gestrichen.

⁴ Ändert VV vom 3. Dezember 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 246

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber für andere als die in Satz 2 und Satz 3 genannten Projekte müssen über einen einschlägigen Berufsabschluss oder über Erfahrungen aus mehrjähriger Beratungstätigkeit in der sozialen Arbeit in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung verfügen.“

9. Folgende Nummer 4.6 wird angefügt:

„4.6 Die Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Kooperation vor Ort beziehungsweise regional,
- Zielgruppenansprache,
- Stärkung interkultureller Kompetenzen,
- Einbeziehung von Migrantenorganisationen,
- geschlechterparitätische Berücksichtigung,
- regionale Ausgewogenheit auch mit Blick auf die Entwicklung von Angeboten im ländlichen Raum,
- kommunale Mitfinanzierung.“

10. Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „E 9“ durch die Angabe „E 10“ ersetzt.

b) Satz 2 und Satz 3 werden aufgehoben.

11. Nummer 5.2.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2.2 Sachausgaben können bis zur Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. In den Sachausgaben können enthalten sein Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte und Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand und Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung und Reiseausgaben, soweit sie dem Verwendungszweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Verpflegung und Feiern sind nicht zuwendungsfähig. Bei Projekten, zu deren Zielerreichung ein hoher Fahrtenaufwand erforderlich ist, können in Ausnahmefällen Sachausgaben bis zur Höhe von 25 Prozent der Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.“

12. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gegenüber den Zuwendungsempfängern bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, besteht seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten. Die Zuwendungsempfänger sind durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, durch Selbstevaluation zur Qualitätssicherung ihres Projektes beizutragen, die dafür erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten zu erheben und mit dem Verwendungsnachweis aussagefähige statistische Angaben über die erreichten Ergebnisse des Projektes der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises. Weitergehende Prüfungsrechte hinsichtlich der konkreten Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen aus dem allgemeinen Zuwendungs- und Haushaltsrecht bleiben hiervon unberührt.“

13. Nummer 7.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge auf eine Zuwendung für das kommende Jahr sind schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars, das beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.“

14. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt entsprechend Nummer 6.1 bis Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.“

15. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Richtlinie Integrationsfonds⁵

Die Richtlinie Integrationsfonds vom 2. August 2017 (AmtsBl. M-V S. 580) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Integrationsfonds)“.

2. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

⁵ Ändert VV vom 2. August 2017; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 337

- „1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben und Projekten für die Integration von Geflüchteten.“
3. In Nummer 1.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Flüchtlingen“ durch das Wort „Geflüchteten“ ersetzt.
4. In Nummer 1.3 wird das Wort „Flüchtlinge“ durch das Wort „Geflüchtete“ ersetzt.
5. In Nummer 2.1 werden die Wörter „Gefördert werden“ durch die Wörter „Gefördert werden können“ ersetzt.
6. In Nummer 2.1.1 Buchstabe a wird das Wort „Flüchtlingen“ durch das Wort „Geflüchteten“ ersetzt.
7. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Flüchtlinge“ durch das Wort „Geflüchtete“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Flüchtlinge“ durch das Wort „Geflüchteten“ ersetzt.
8. In Nummer 4.1 werden die Wörter „Gefördert werden“ durch die Wörter „Gefördert werden können“ ersetzt.
9. In Nummer 5.5 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsente“ ein Komma und das Wort „Verpflegung“ eingefügt.
10. In Nummer 6.1 Satz 1 werden die Wörter „In den Jahren 2017 und 2018 steht“ durch das Wort „Den“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinden“ wird das Wort „steht“ eingefügt.
11. Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:
- „6.2 Antragsverfahren
- 6.2.1 Anträge auf eine Zuwendung für das kommende Jahr sind schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars, das beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.
- 6.2.2 Bei Anträgen nach Nummer 3.2 soll der Bedarf für das Projekt von Seiten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, auf dessen oder deren Gebiet das Projekt durchgeführt wird, bestätigt worden sein.“
12. Nummer 6.4.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „in einer Summe bis zur Höhe von 90 Prozent der bewilligten Zuwendung“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. Nummer 6.4.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zur Höhe von 90 Prozent“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
14. Nummer 6.5.1 wird wie folgt gefasst:
- „6.5.1 Durch den Zuwendungsbescheid wird festgelegt, dass der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 seine Verpflichtung zur Verwendungsnachweisführung dadurch erfüllt, dass er die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nachweist.“
15. Nummer 6.5.2 wird wie folgt gefasst:
- „6.5.2 Im Falle der Weiterleitung nach Nummer 3.2 ist der Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten,
- den Letztempfänger zu verpflichten, die Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem Erstempfänger gegenüber unter Verwendung der bei der Antragsbehörde erhältlichen Formulare nachzuweisen,
 - den Verwendungsnachweis des Letztempfängers abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu prüfen und
 - innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis, dem die Prüfvermerke und Kopien des Verwendungsnachweises des Letztempfängers beigelegt sind, gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.“
16. Nummer 6.5.3 wird aufgehoben.
17. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Richtlinie zur Förderung von allgemeiner sozialer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern⁶

Die Richtlinie zur Förderung von allgemeiner sozialer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. November 2009 (AmtsBl. M-V S. 954), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

⁶ Ändert VV vom 4. November 2009; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 178

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Förderung sind“ durch die Wörter „Förderung können“ ersetzt und nach dem Wort „Betreuungsleistungen“ wird das Wort „sein“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In Zentren, in denen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege mehrere soziale Beratungen angeboten werden, soll die allgemeine soziale Beratung zugleich die Funktion der Eingangs- und Verweisberatung wahrnehmen.“

4. In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.“

5. In Nummer 4.6 wird Satz 2 aufgehoben.

6. In Nummer 4.7 wird die Angabe „§ 92c“ durch die Angabe „§ 7c“ ersetzt und nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ werden die Wörter „und der Jugendhilfe“ eingefügt.

7. In Nummer 4.8 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Geeignete Fachkräfte verfügen über einen einschlägigen Studienabschluss oder über mehrjährige Berufserfahrung in der Beratungsarbeit in Verbindung mit einer nachgewiesenen beratungsspezifischen Weiterbildung.“

8. Nummer 4.10 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Dabei setzt die Zuwendung des Landes eine kommunale Beteiligung von mindestens 20 Prozent voraus.“

9. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9 000 Euro pro Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) und Jahr.

In den Sachausgaben können enthalten sein Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte und Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand und Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung und Reiseausgaben, soweit sie dem Zweck der Zuwendung dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Verpflegung und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.“

10. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, besteht seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.

6.2 Dem Antrag ist eine kommunale Bedarfsbestätigung zur Landesförderung der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gelegenen allgemeinen sozialen Beratungsstellen durch den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde jährlich eine Statistik zur Beratungstätigkeit vorzulegen. Die Leistungsparameter sollen bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres für das kommende Jahr mit der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt werden. Weitergehende Prüfungsrechte hinsichtlich der konkreten Verwendung der ausbezahlten Zuwendungen aus dem allgemeinen Zuwendungs- und Haushaltsrecht (vergleiche Nummer 7.4) bleiben hiervon unberührt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.“

11. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Antragsverfahren

Die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege stellen in getrennten Anträgen die einzelnen Projekte ihres Verbandes sowie die Projekte ihrer Untergliederungen zusammen. Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils

kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen.“

12. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag. Maßnahmen die zu einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten der allgemeinen sozialen Beratung beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.“

13. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird abweichend von den Regelungen nach Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.“

14. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.“

15. Nummer 7.6 wird aufgehoben.

16. In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

17. Die Anlagen 1, 1a und 2 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege zur Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen durch ambulante Maßnahmen⁷

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege zur Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen durch ambulante Maßnahmen vom 27. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 541) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

2. In Nummer 2.1 Satz 1 wird nach dem Wort „Förderung“ das Wort „können“ und nach dem Wort „Projekte“ das Wort „sein“ eingefügt.

3. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Gegenstand der Förderung können auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die in den vorstehend genannten Maßnahmenbereichen haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen sein, soweit die Fort- und Weiterbildung einen unmittelbaren Bezug zu den Maßnahmen nach Nummer 2.1 aufweist.“

4. Folgende Nummer 2.3 wird angefügt:

„2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich der verbands- oder vereinsinternen Arbeit dienen oder Gegenstand anderer Landeszuschüsse sind.“

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen. Die Freiwilligkeit der Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht und der Datenschutz, sind zu gewährleisten.“

b) Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.2 eingefügt:

„4.2 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung bieten. Die Maßnahme muss durch geeignete Fachkräfte erfolgen. Geeignete Fachkräfte verfügen über einen einschlägigen Berufsabschluss oder über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachgewiesenen spezifischen Weiterbildung.“

c) Die bisherigen Nummern 4.2 bis 4.5 werden die Nummern 4.3 bis 4.6.

6. Nummer 5.2 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung des von der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift erfassten hauptamtlichen Personals sowie der ehrenamtlich Tätigen. In den Sachausgaben können enthalten sein Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und

⁷ Ändert VV vom 27. März 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 259

Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte und Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand und Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung und Reiseausgaben, soweit sie dem Zweck der Zuwendung dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Verpflegung und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.“

7. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, besteht seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.

6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Maßnahmen zu evaluieren und die Evaluierung einschließlich der erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, um eine Erfolgskontrolle der Maßnahme zu ermöglichen. Der entsprechende Erhebungsbogen ist Anlage des Verwendungsnachweises.

6.3 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.“

8. In Nummer 7.1.1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils laufenden“ durch die Wörter „dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden“ ersetzt.

9. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag. Maßnahmen, die zu einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten der Hilfe in kritischen Lebenssituationen beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.“

10. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird abweichend von den Regelungen nach Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und ab-

weichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.“

11. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.“

12. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Telefonseelsorgerichtlinie⁸

Die Telefonseelsorgerichtlinie vom 27. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 537) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

2. In Nummer 2.1 werden die Wörter „Gefördert werden“ durch die Wörter „Gefördert werden können“ ersetzt und die Angabe „/“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Förderung sind“ werden durch die Wörter „Förderung können“ ersetzt und nach dem Wort „Personen“ wird das Wort „sein“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „aufweist“ werden die Wörter „und nicht Fördergegenstand anderer Landeszuwendungen ist“ gestrichen.

4. Folgende Nummer 2.3 wird angefügt:

„2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich der verbands- oder vereinsinternen Arbeit dienen oder Gegenstand anderer Landeszuschüsse sind.“

5. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben und die fachliche Begleitung muss durch geeignete Fachkräfte erfolgen. Geeignete Fachkräfte verfügen über einen einschlägigen Studienabschluss oder über mehrjährige Berufserfahrung in der Krisenintervention in Verbindung mit einer nachgewiesenen spezifischen Weiterbildung.“

6. In Nummer 4.6 werden die Wörter „Rat Suchenden“ durch das Wort „Ratsuchenden“ ersetzt.

⁸ Ändert VV vom 27. März 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 257

7. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Koordinatoren“ durch die Wörter „zur Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben beziehungsweise zur fachlichen Begleitung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung des von der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift erfassten hauptamtlichen Personals sowie der ehrenamtlich Tätigen. In den Sachausgaben können enthalten sein Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte und Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand und Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung und Reiseausgaben, soweit sie dem Zweck der Zuwendung dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Verpflegung und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.“

8. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.1 vorangestellt:
- „6.1 Gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, besteht seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.“
- b) Die bisherigen Nummern 6.1 bis 6.3 werden die Nummern 6.2 bis 6.4.
- c) Die bisherige Nummer 6.4 wird aufgehoben.

9. In Nummer 7.1.1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils laufenden“ durch die Wörter „dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden“ ersetzt.

10. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird abweichend von den Regelungen nach Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf

Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.“

11. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.“

12. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung der Richtlinie zur Förderung** **von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in** **Mecklenburg-Vorpommern⁹**

Die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 (AmtsBl. M-V S. 580), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (AmtsBl. M-V S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Nummer 2.2.1 werden die Wörter „Rat Suchenden“ durch das Wort „Ratsuchenden“ ersetzt.
3. In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Städte“ die Wörter „(Erstempfänger) zur Weiterleitung an Dritte“ eingefügt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4.2 wird folgende Nummer 4.3 eingefügt:

„4.3 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen.“
 - b) Die bisherigen Nummern 4.3 bis 4.6 werden die Nummern 4.4 bis 4.7.
5. In Nummer 5.2 Buchstabe a erster Spiegelstrich wird die Angabe „E 9“ durch die Angabe „E 10“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgende Nummer 6.1 vorangestellt:

„6.1 Soweit sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, besteht gegenüber Zuwendungsemp-

⁹ Ändert VV vom 12. Juli 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 242

fängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 6.2.

7. In Nummer 7.1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils laufenden“ durch die Wörter „dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden“ ersetzt.

8. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien. Maßnahmen, die einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.“

9. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Soweit sie nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 6.1 bis Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde erhältlich sind, zu verwenden. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

7.4.2 Soweit sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, weisen die Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

7.4.3 Im Falle einer Vereinbarung nach Nummer 3 Satz 2 ist der Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den Letztempfänger zu verpflichten, die Verwendung der Zuwendung dem Erstempfänger gegenüber unter Verwendung der bei der Antragsbehörde

erhältlichen Formulare entsprechend Nummer 6.1 bis Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nachzuweisen. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen. Abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften prüft der Erstempfänger den Verwendungsnachweis des Letztempfängers und weist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unter Beifügung der Prüfvermerke und von Kopien des Verwendungsnachweises des Letztempfängers entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach.“

10. In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände¹⁰

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände vom 27. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 543) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kann die fachliche Beratung der den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Mitglieds-, Anschluss-, Kreisverbände und -vereine, sonstigen Organisationen, Dienste, Einrichtungen und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in nicht marktfähigen und nicht refinanzierbaren Bereichen zur Steigerung der Professionalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Untergliederungen. Gegenstand der Förderung können insbesondere sein:

- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der in den vorstehend genannten Maßnahmenbereichen hauptamtlich tätigen Personen, soweit die Fort- und Weiterbildung einen unmittelbaren Bezug zu den Maßnahmen nach Satz 1 aufweist,

¹⁰ Ändert VV vom 27. März 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 260

- Angelegenheiten der Beratungsdienste,
- die konzeptionelle Einbindung komplementärer Angebote auf dem Gebiet der Altenpflege beziehungsweise der Behindertenhilfe soweit sie dem Motto „ambulant vor stationär“ genügen,
- die Entwicklung von Konzepten von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- die Entwicklung von Konzepten der Drittmittelakquisition,
- Unterstützungsleistungen gegenüber den den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Mitglieds-, Anschluss-, Kreisverbände und -vereinen, sonstigen Organisationen, Dienste, Einrichtungen und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Antragstellung sowie bei der Abwicklung des Förderverfahrens und
- Beratungsleistungen zur Qualitätssicherung und zur Anwendung und Einhaltung landesweit einheitlicher Standards.

2.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich der verbands- oder vereinsinternen Arbeit dienen oder Gegenstand anderer Landeszuschüsse sind.“

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sein, die einen eigenen Landesverband für Mecklenburg-Vorpommern unterhalten oder über dementsprechende Verbandsstrukturen für Mecklenburg-Vorpommern verfügen. Dies sind:

- der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.,
- der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Region Vorpommern,
- der Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- der Diakonie, Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und
- der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

4. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Die Leistungen sind durch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen.“

5. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen.“

6. Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4 Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist ausgeschlossen, wenn eine andere Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für denselben Zweck Zuwendungen gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat vorrangig Eigenmittel und Drittmittel einzusetzen. Er hat mindestens Eigenmittel in Höhe von 20 Prozent aller zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Drittmittel wie etwa kommunale Mittel können jedoch nur bis zu 10 Prozent der Gesamtausgaben als Eigenmittel berücksichtigt werden.“

7. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zur Höhe des auf den Zuwendungsempfänger nach dieser Verwaltungsvorschrift entfallenden Maximalbetrages gewährt. Dieser Maximalbetrag errechnet sich wie folgt: 60 Prozent der im Landeshaushalt für Zuwendungen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege insgesamt veranschlagten Haushaltsmittel werden auf der Grundlage der Gesamtanzahl der vom Zuwendungsempfänger am 1. Januar eines jeden Jahres spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten zugerechnet. Maßgeblich für die Gesamtanzahl nach Satz 2 sind die vom Zuwendungsempfänger an den zuständigen Unfallversicherungsträger für das dem Bewilligungszeitraum vorvorangehende Jahr gemeldeten Beschäftigtenzahlen. Die danach verbleibenden 40 Prozent der im Landeshaushalt für Zuwendungen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege veranschlagten Haushaltsmittel werden zu gleichen Teilen jedem Zuwendungsempfänger nach dieser Verwaltungsvorschrift zugerechnet; dabei werden der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. und der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Region Vorpommern gemeinsam berücksichtigt.

5.2 Personal- und Sachausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie der Leistungserbringung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in nicht marktfähigen und nicht refinanzierbaren Bereichen der Freien Wohlfahrtspflege dienen.

5.3 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) nach dem geltenden Tarifver-

trag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den bestehenden Vorschriften.

- Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung des von der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift erfassten hauptamtlichen Personals. In den Sachausgaben können enthalten sein: Miet- und Betriebskosten sowie Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand wie Telefon, Porto, Büromaterialien, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachliteratur, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, anteilige Ausgaben für technische Geräte und Versicherungen, soweit sie dem Verwendungszweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge, Ausgaben für Präsente, Verpflegung und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig. Ebenso nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, deren Finanzierung in den Pflegesätzen (zum Beispiel Maßnahmen der Qualitätssicherung) enthalten sein muss sowie Ausgaben für die rein organisationsinternen Zwecken dienende Finanzierung der Verbandsgeschäftsstelle.“

8. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, besteht seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Maßnahmen zu evaluieren und die Evaluierung einschließlich der erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen der Bewilligungsbehör-

de spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, um die durchzuführende Erfolgskontrolle der Maßnahme zu ermöglichen. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.“
- 9. In Nummer 7.1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils laufenden“ durch die Wörter „dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden“ ersetzt.

10. Nummer 7. 3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird abweichend von den Regelungen nach Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht.“

11. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.“

12. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 11

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 731